

Geschäftsordnung des Vorstandes der Gemeinnützigen Elternstiftung Baden-Württemberg

In Ergänzung des § 8 Abs.1 der Satzung gibt sich der Vorstand folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung (§ 8, Abs.2 und 4)

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage vor der Sitzung des Vorstandes.

Bei Festsetzung der mitzuteilenden Tagesordnung hat der Vorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

§ 2

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden geleitet.

Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 3

Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Der Vorstand beschließt über die Einbeziehung anderer Personen. Sofern der Vorsitzende des Landeselternbeirats nicht zu den gewählten Vorstandsmitgliedern gehört, ist er einzubeziehen.

§ 4

Anträge an den Vorstand können nur von den Vorstandsmitgliedern eingebracht werden. Das gilt auch für den Vorsitzenden des Landeselternbeirats.

Es sind Berichte aus den jeweiligen Geschäftsbereichen zum Gegenstand der Vorstandssitzungen zu machen. Die Berichte sind in ihren Grundaussagen zweimal jährlich schriftlich festzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

§ 5

Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Verantwortung Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

Alle finanziellen Aufwendungen sind vorab vom verantwortlichen Vorstandsmitglied zu genehmigen.

Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes.

§ 6

Der Vorstand beschließt als Anlage zu dieser Geschäftsordnung eine Aufwandsentschädigungsordnung für den Vorstand (Satzung § 6, Abs. 6).

§ 7

Ein Geschäftsführer kann durch den Vorstand bestellt werden. Vorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden.

§ 8

Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienen Mitglieder des Vorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens einer der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

§ 9

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen.

§ 10

Soweit der Vorsitzende rechtlich und tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 11

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. April 2003 in Kraft.

Unterschriften

gez. Elke Picker
Vorsitzende

gez. Michael Schmitt
stellvertr. Vorsitzender

Geändert durch Beschluss vom 4. Juni 2008

gez. Elke Picker
Vorsitzende

gez. Dr. Jürgen Koubik
gez. Anne Kreim
stellvertr. Vorsitzende